

## Verständigung

gemäß § 7 der Allgemeinen Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 24/1992

An die  
Bezirkshauptmannschaft ..... Datum: .....

Betreff: Pflegemaßnahmen an Bachbegleit- und Ufergehölzen

Antragsteller(in): .....

Gewässer/Abschnitt: .....

mit einer Länge von ca. ....km

Grundstücks-Nummer/KG: .....

Dauer der Pflegemaßnahme: von ..... bis .....

- Der/Die Antragsteller(in) bestätigt, die Pflegemaßnahmen gemäß den umseitigen Richtlinien durchzuführen.
- Der/Die Antragsteller(in) beantragt nachfolgende Abweichungen von den umseitigen Richtlinien:

.....  
.....  
.....  
.....

.....  
Unterschrift Antragsteller(in)

### Hinweis:

Gemäß § 7 der zit. Verordnung ist die Behörde (Bezirkshauptmannschaft) mindestens 3 Wochen vor der Durchführung der geplanten Maßnahme von den Pflegemaßnahmen zu verständigen (schriftlich, mit Lageplan).

Die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes im Amt der Burgenländischen Landesregierung ist vom Antragsteller per Fax oder per E-Mail zu verständigen:

E-Mail [post.abteilung9@bglld.gv.at](mailto:post.abteilung9@bglld.gv.at)

Fax: 057 600 6633

## Richtlinien

1. Die Gehölzpflege darf nur in der Zeit vom 1.10. bis 1.3. erfolgen.
2. Um eine durchgehende Beschattung des Bachbettes zu gewährleisten, müssen mindestens ein Drittel der Bäume sowie sämtliche Sträucher in ihrem Bestand unbeschädigt belassen werden. Kahlschläge, die eine Länge von 15 m überschreiten, müssen von der Behörde bewilligt werden. Dieses Schlägerausmaß gilt nur in Fällen, in denen von der Behörde keine gesonderten Auflagen dazu erteilt werden.
3. Die Gehölze sind auf den Stock zu setzen. Lediglich Wurzelstöcke, die ein wesentliches Abflusshindernis darstellen, dürfen vollständig entfernt (gerodet) werden.
4. Gesunde, vorhandene Kopfweiden sind zu erhalten und einem Pflegeschnitt zu unterziehen (Austriebe im Kopfbereich zurückschneiden). Abgestorbene und morsche Kopfweiden, die eine Gefährdung für Menschen oder Sachgüter darstellen, dürfen auf den Stock gesetzt werden.
5. Hybrid-Pappeln (Kanada-Pappeln), Akazie (*Robinia pseudoacacia*), Götterbaum und sämtliche Nadelgehölze dürfen vollständig geschlägert werden.
6. Kronenranke, abgestorbene sowie überhängende Bäume (unabhängig, ob nach innen oder nach außen hängend) sind zu entfernen, sofern diese eine Gefährdung für Menschen oder Sachgüter darstellen.
7. Sträucher (auch im Unterwuchs) außerhalb der Hochwasserlinie (Bereich 0,5 m bis 1,5 m über der Bachsohle, abhängig von der Größe des Gewässers) müssen erhalten bleiben.
8. Um die Artenvielfalt und den Altersaufbau der Uferbegleitgehölze zu gewährleisten, sind unterschiedlich alte und möglichst verschiedene Arten von Gehölzen zu belassen.
9. Es dürfen keine Lücken in den Uferbegleitgehölzen entstehen. In der Flusslinie (Wasserlinie) kann der Bewuchs im Bereich 0,5 m – 1,5 m über Wasserniveau (je nach Größe des Gewässers) entfernt werden.
10. Die Ufergehölze an kleinen Bächen und Rinnsalen (bis 0,5 m durchschnittliche Wasserbettbreite im Winter) dürfen einseitig vollständig geschlägert werden, wenn die Gehölze des gegenüberliegenden Ufers zur Gänze erhalten bleiben. Nach Möglichkeit ist dabei abschnittsweise nur das linke und dann wieder das rechte Ufer zu schlägern. Die Länge der Abschnitte ist an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
11. Das Restholz ist unverzüglich zu entfernen und einer gesetzeskonformen Verwertung zuzuführen. Das Verbrennen ist verboten.

### Erläuternde Bemerkung zu § 4 der Allgemeinen Naturschutzverordnung:

Die Pflege von Bachbegleit- und Ufergehölzen hat durch einen schonenden und fachgerechten Verjüngungsschnitt zu erfolgen. In diesem Sinne können auch einzelne Gehölze im Ausmaß von maximal zwei Drittel des ursprünglichen Bestandes auf den Stock gesetzt und entfernt werden. Sofern der Bestand und die ökologische Funktion der Bachbegleit- und Ufergehölze gesichert bleiben, ist ein begrenztes Auflichten zur Naturverjüngung des Gehölzbestandes und Freistellen von Einzelgehölzen möglich.